

**Analyse gemäß
§ 123 Abs. 2 GO LSA
in Vorbereitung der Gründung
einer Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Eigenbetrieb Kindertagesstätten
der Stadt Halle (Saale)**



Stadt Halle (Saale)

Marktplatz 1

06100 Halle (Saale)

Inhaltsübersicht:

	Seite
1. Zielsetzung	3
2. Zusammenfassendes Ergebnis	4
3. Zur Organisation der Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)	4
3.1. Ausgangslage	4
3.2. Geplante Gründung einer gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts	5
4. Nachweis der Zulässigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts	5
4.1. Anzeige- und Nachweispflichten nach § 123 Abs. 2 GO LSA	5
4.2. Rechtliche Zulässigkeit der Gründung einer AöR	6
4.2.1. Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung	6
4.2.2. Zulässigkeit der Umwandlung des Eigenbetriebs in eine AöR	7
4.2.3. Eigenbetriebs- und Anstaltsvorbehalt	7
4.3. Vorliegen einer Unternehmenssatzung	8
4.4. Erläuterungen zur geplanten Gründung der AöR	8
4.4.1. Organisatorische Aspekte	8
4.4.2. Personalwirtschaftliche und mitbestimmungsrechtliche Aspekte	9
4.4.5. Finanzielle Aspekte	11
4.4.6. Haftungs- und steuerrechtliche Aspekte	11
5. Schlussbemerkung	13

Anlagen

Anlage 2	Entwurf der Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts
Anlage 3	Entwurf des Personalüberleitungsvertrages

1. Zielsetzung

Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, den Eigenbetrieb Kindertagesstätten – im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt – in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 123 Abs. 2 GO LSA ist im Vorfeld einer solchen geplanten Umwandlung eine Analyse hinsichtlich der Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall zu erstellen.

Hierbei sind insbesondere die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen.

Gegenstand dieser Analyse ist der Nachweis der Zulässigkeit der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Der Entscheidungsvorschlag ist auf der Grundlage einer IST-Analyse und den gesetzlichen Vorschriften der GO LSA erarbeitet worden.

Die Erstellung dieser Analyse erfolgte im Zeitraum vom April bis Juni 2010.

2. Zusammenfassendes Ergebnis

Gemäß § 123 Abs. 2 GO LSA hat die Stadt Halle (Saale) die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige ist der Nachweis zu erbringen, dass die Rechtsformänderung zulässig ist.

Nach der von uns vorgenommenen Analyse kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Rechtsformänderung liegen vor,
- die Unternehmenssatzung für die zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts wurde erarbeitet,
- die vergleichende Analyse der Rechtsformen Eigenbetrieb und Anstalt des öffentlichen Rechts hat Vorteile zugunsten der Anstalt des öffentlichen Rechts ergeben, die insbesondere organisatorische Aspekte betreffen.

Die geplante Umwandlung des Eigenbetriebs Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist somit zulässig.

3. Zur Organisation der Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

3.1. Ausgangslage

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt (Halle) wird seit seiner Gründung zum 01. Januar 2006 als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geführt. Gegenstand des Eigenbetriebes sind gemäß Satzung die Bewirtschaftung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, speziell von Kindertageseinrichtungen, in Trägerschaft der Stadt (Halle) entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen.

Gegenwärtig bewirtschaftet der Eigenbetrieb derzeit 51 Kindertagesstätten mit ca. 5100 Plätzen. Im Zuge der Errichtung des Eigenbetriebs wurden diesem auch die im städtischen Eigentum befindlichen und vom Eigenbetrieb bewirtschafteten Kindertagesstätten vermögensseitig zugeordnet. Im Eigenbetrieb sind gegenwärtig etwa 620 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Eigenbetrieb ist ein Unternehmen nach § 116 Abs. 1 GO LSA ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß den geltenden Vorschriften hat der Eigenbetrieb einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Es besteht eine gesetzliche Prüfungspflicht bezüglich des Jahresabschlusses.

Gemäß Freistellungsbescheid vom 02.05.2008 ist der Eigenbetrieb von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

3.2. Geplante Gründung einer gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts

In den Jahren seit Gründung des Eigenbetriebs konnten im Vergleich zum früheren Regiebetrieb Fortschritte in Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und damit auf die Entwicklung des Bereichs der frühkindlichen Bildung in der Stadt Halle erzielt werden. Jedoch bestehen auf Grund der engen haushalterischen und organisatorischen Verzahnung des Eigenbetriebs mit der Stadtverwaltung immer noch Hemmnisse auf Grund der Struktur der Aufgabenerledigung. Um den außerordentlich erfolgreichen Prozess weiter zu führen, beabsichtigt die Stadt Halle (Saale), diesen über die Weiterentwicklung der Struktur und Steuerung weiter zu verfolgen.

Aus diesem Grund wurde geprüft, inwieweit eine mögliche Änderung der Rechts- und Organisationsform der besseren Aufgabenerfüllung dienlich wäre.

Es wird nach Prüfung aller relevanten Punkte die Gründung einer gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts favorisiert.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts soll im Wege der Gesamtrechnachfolge durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs entstehen.

4. Nachweis der Zulässigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts

4.1. Anzeige- und Nachweispflichten nach § 123 Abs. 2 GO LSA

Nach § 123 Abs. 2 GO LSA sind Entscheidungen der Gemeinde über die Änderung der Rechtsform gemeindlicher Unternehmen rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, der Kommunalaufsicht vorzulegen. Bestandteil dieser Vorlage sind die Unternehmenssatzung, der Nachweis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rechtsformänderung vorliegen und die Kosten tatsächlich und rechtlich gedeckt sind.

Die geplante Umwandlung des Eigenbetriebs in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden auch „AöR“ genannt) stellt eine Rechtsformänderung im Sinne des § 123 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA dar.

Die Anzeige- und Nachweispflichten bezüglich des Wechsels der Rechtsform innerhalb des öffentlichen Rechts sind deutlich abgeschwächt im Vergleich zu den Nachweispflichten bei Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des Privatrechts.

Im Folgenden soll die Zulässigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts nachgewiesen werden.

4.2. Rechtliche Zulässigkeit der Gründung einer AöR

4.2.1. Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

Die Stadt Halle (Saale) darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nur in engen Grenzen in den Rechtsformen des Eigenbetriebs, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des privaten Rechts wirtschaftlich betätigen.

Gemäß § 116 Abs. 1 GO LSA ist die wirtschaftliche Betätigung nur zulässig, wenn

- ein öffentlicher Zweck dies rechtfertigt,
- die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde (hier: Stadt Halle (Saale)) und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- die Gemeinde im Rahmen des § 123 GO LSA nachweist, dass sie den Zweck besser und wirtschaftlicher als ein anderer erfüllt oder erfüllen kann.

Mit der Gründung des Eigenbetriebs wurde dieser Nachweis bereits gegenüber der Kommunalaufsicht erbracht. Aus diesem Grund soll hier die Zulässigkeit nur noch einmal zusammenfassend dargestellt werden:

Öffentlicher Zweck

Die Bereitstellung und das Betreiben von Kindertageseinrichtungen stellt einen öffentlichen Zweck im Sinne des § 116 Abs. 1 GO LSA dar, da die Bürgerinnen und Bürger ein berechtigtes Interesse an ausreichend vorhandenen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen haben. Darüber hinaus ist die Stadt Halle (Saale) aufgrund des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) verpflichtet, Betreuungsplätze vorzuhalten:

Leistungsfähigkeit/Voraussichtlicher Bedarf

Ein angemessenes Verhältnis der wirtschaftlichen Betätigung zur Leistungsfähigkeit (persönlich, wirtschaftlich, finanziell) ist gegeben, wenn die Stadt Halle (Saale) in der Lage ist, den „Betrieb“ zu kontrollieren und zu steuern sowie etwaige Risiken finanzieller Art übernehmen zu können. Insoweit sollen zu große, aber auch zu kleinteilige „Betriebe“ vermieden werden. Unstreitig liegt beim bestehenden Eigenbetrieb ein solches angemessenes Verhältnis vor. Dieser Nachweis ist in den letzten Jahren erbracht worden.

Wirtschaftlichere Erfüllbarkeit

Soweit die Stadt Halle (Saale) den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nicht wahrnehmen würde, wäre der sich aus dem KiFöG ergebende gesetzliche „Versorgungsauftrag“ nicht erfüllbar. Insoweit stellt sich die Frage der Überprüfung der Alternative der Bereitstellung der Betreuungsplätze durch „Andere“ nicht, da diese Alternative realistisch nicht besteht.

4.2.2. Zulässigkeit der Umwandlung des Eigenbetriebs in eine AöR

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) ist die Umwandlung des Eigenbetriebs im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zulässig.

Die Gesamtrechtsnachfolge führt dazu, dass in einem einheitlichen Rechtsakt alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs auf die AöR übergehen.

Grundlage der Umwandlung bildet gemäß § 3 S. 2 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstVO) ein handelsrechtlicher Abschluss des Eigenbetriebs zum 31.12. 2010.

4.2.3. Eigenbetriebs- und Anstaltsvorbehalt

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen soll vorrangig in den Rechtsformen Eigenbetrieb oder Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgen. Dieser so genannte Eigenbetriebs- oder Anstaltsvorbehalt ergibt sich aus § 117 Abs. 1 GO LSA.

Dem Anstaltsvorbehalt wird mit der Umwandlung zur AöR Rechnung getragen.

4.3. Vorliegen einer Unternehmenssatzung

Der Entwurf der Unternehmenssatzung liegt dieser Analyse als Anlage 2 bei.

Der vorliegenden Unternehmenssatzung ist zu entnehmen, dass der kommunale Einfluss der Stadt Halle (Saale) auf die AöR gewahrt bleibt. Durch die Besetzung des Verwaltungsrates und die Ausgestaltung der zustimmungspflichtigen Geschäfte des Vorstandes wird dies sicher gestellt.

4.4. Erläuterungen zur geplanten Gründung der AöR

Nachfolgend sollen die Beweggründe für die Umwandlung des Eigenbetriebs in eine AöR erläutert werden. Hierbei werden insbesondere Vorteile dieser öffentlich-rechtlichen Rechtsform im Vergleich zum bestehenden Eigenbetrieb dargestellt.

Darüber hinaus sollen ergänzend einzelne Maßnahmen, die mit der Gründung der AöR verbunden sind, erläutert werden.

4.4.1. Organisatorische Aspekte

Die Herauslösung des Bereiches Kindertagesstätten aus der Stadtverwaltung und die Überführung in einen Eigenbetrieb haben in den letzten Jahren zu organisatorischen Verbesserungen geführt.

Durch die Schaffung einer eigenverantwortlichen Betriebsleitung sowie der Implementierung einer effizienten Aufbau- und Ablauforganisation im Eigenbetrieb konnte früher bestehende Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf innerhalb der Stadtverwaltung deutlich reduziert werden. Die Einführung eines aussagefähigen betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens und Controllingystems als Planungs- und Steuerungsinstrument hat sich bewährt. Insoweit bestehen eindeutig Vorteile des Eigenbetriebs im Vergleich zum damaligen Regiebetrieb.

Allerdings bestehen beim Eigenbetrieb weiterhin noch vielfältige Notwendigkeiten der Abstimmung und Koordinierung mit städtischen Ämtern, die auf die eigenverantwortliche Tätigkeit hemmend wirken. Gleichzeitig führt die Umstellung zur Doppik zwangsläufig zur Frage des weiteren Fortbestandes der eigenverantwortlichen Wirtschaftsführung und Durchführung des Rechnungswesens. Dies auf der einen und die zunehmende Einbindung in Detailsfragen auf der anderen Seite engen die für ein effizientes wirtschaftliches Handeln erforderlichen Entscheidungsspielräume zunehmend ein.

Auch sind damit einer flexiblen Wirtschaftsführung und der Versachlichung von Entscheidungsprozessen deutliche Grenzen gesetzt.

Die im Zuge der Umsetzung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR/Doppik) durch den Gesetzgeber anheim gestellte Reintegration des Rechnungswesen in den städtischen Haushalt birgt die Gefahr in sich, dass die positiven Effekte der weitgehenden organisatorischen Eigenständigkeit wieder aufgegeben werden.

Die Rechtsform der AöR bietet hier Vorteile:

1. Die rechtliche Verselbständigung dieser Rechtsform sichert ein Höchstmaß an Eigenständigkeit und Eigenverantwortung bei gleichzeitiger Kontrolle durch die Kommune. Durch die gesetzlich kodifizierten und in der Unternehmensatzung festzulegenden Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsregelungen für den Vorstand ist dessen Eigenverantwortung für die AöR eindeutig und klar geregelt.
2. Im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit ist der Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf mit der Stadtverwaltung im Vergleich zum Eigenbetrieb deutlich reduziert.
3. Die zeitaufwändige Einbindung von Verwaltung und Gremien bei Detailfragen für eine Vielzahl von Geschäftsvorfällen wird bei gleichzeitiger Kontrolle durch den Verwaltungsrat reduziert.
4. Beiträge können im Gegensatz zur GmbH öffentlich rechtlich erhoben und beigetrieben werden.

Nicht unerwähnt soll sein, dass neben dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) eine Vielzahl von freien Trägern der Jugendhilfe Kindertagesstätten betreiben. Diese freien Träger sind zumeist als rechtlich verselbständigte gemeinnützige GmbH oder als eingetragene Vereine organisiert. Aus diesem Grund wird es perspektivisch ebenfalls sinnvoll sein, wenn der „Bereich“ Kindertagesstätten eine verselbständigte Organisationsform- vergleichbar der freien Träger aufweist und schrittweise gleiche Ausgangssituationen entstehen und damit Vergleichbarkeit mittelfristig eintritt.

4.4.2. Personalwirtschaftliche und mitbestimmungsrechtliche Aspekte

Aspekt Personalentwicklung

Nach Gründung des Eigenbetriebs wurden in diesem neben organisatorischen Neustrukturierungen insbesondere erhebliche Anstrengungen bezüglich der Entwicklung des Personals unternommen. Die aufgestellten und umgesetzten Personalentwicklungskonzepte haben nicht nur zu einer Verbesserung der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten geführt. Im Zuge dieser Personalentwicklungskonzepte wurden auch Zielvereinbarungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschlossen, die einer regelmäßigen Auswertung unterworfen werden. Diese Auswertung hat unmittelbaren Einfluss auf die Beurteilung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

Insoweit war die organisatorische Verselbständigung als Eigenbetrieb vorteilhaft, da man die Personalentwicklung unabhängig von zentralen Vorgaben und detaillierten Abstimmungen mit dem Personalamt der Stadtverwaltung konzipieren und durchführen konnte.

Auch künftig sehen wir in Bezug auf die Personalentwicklung bei einer organisatorischen Verselbständigung des Bereichs als AöR Vorteile.

Flexibilität Personaleinsatz und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Eigenbetrieb hat in Bezug auf die Flexibilität des Personaleinsatzes nur marginale Unterschiede zum Regiebetrieb. Die von den Bürgerinnen und Bürgern und den regionalen Unternehmen zukünftig stärker gewünschten flexibleren Öffnungszeiten von Kindertagesstätten erfordern innovative Arbeitszeitmodelle und das schnelle Reagieren. Dies kollidiert zumeist mit den starren Regelungen des öffentlichen Tarifsrechts. Auch steht hier der Bereich Kindertagesstätten im direkten Wettbewerb mit den freien Trägern, die regelmäßig nicht den starren Tarifregelungen des öffentlichen Dienstes unterliegen. Die Flexibilität des Personaleinsatzes über Betriebsvereinbarungen und sonstige nur für den Bereich Kindertagesstätten geltende Vereinbarungen ist zwar grundsätzlich möglich, allerdings wiederum nur nach langwierigen Abstimmungsprozessen mit der Stadtverwaltung und dem Stadtrat möglich.

Die AöR hat hier Vorteile gegenüber dem Eigenbetrieb. Durch Haustarifverträge und Betriebsvereinbarungen ist es möglich, die notwendige Flexibilität zu erreichen. Da bei der AöR die zeitaufwändigen Abstimmungs- und Koordinierungsprozesse entfallen, sind Änderungen der Haustarifverträge oder Betriebsvereinbarungen, die durch Kundenanforderungen (Eltern, Unternehmen) erforderlich werden, schneller umsetzbar.

Personalüberleitungsvertrag

Mit dem als Anlage 3 beigefügten Entwurf des Personalüberleitungsvertrages werden die Beschäftigtenrechte gesichert.

Mitbestimmungsrechtliche Aspekte

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften werden die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Eigenbetrieb durch einen eigenen Personalrat wahrgenommen.

Bei der AöR sind die Mitbestimmungsrechte analog dem Eigenbetrieb gewährt. Im Verwaltungsrat der AöR ist ein Vertreter der Belegschaft Mitglied. Darüber hinaus wird es weiterhin eine Personalvertretung geben.

4.4.5. Finanzielle Aspekte

Gemäß Unternehmenssatzung soll die AöR mit einem Stammkapital in Höhe von 100.000 € ausgestattet werden. Dies wird als ausreichend für die Betriebsgröße erachtet. Die Aufbringung des Stammkapitals erfolgt durch die Einbringung der Betriebsgrundstücke.

Durch die gemäß § 4 AnstG geltende Gewährsträgerhaftung kann die AöR bei Finanzierungen kommunalkreditähnliche Konditionen erhalten. Die ebenfalls in § 4 AnstG festgelegte Anstaltslast stellt sicher, dass die AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Im Rechtsformvergleich zwischen Eigenbetrieb und AöR werden direkt nach der Errichtung keine rechtsformabhängigen Mehr- oder Minderkosten gesehen. Die AöR stärkt jedoch gegenüber der Eigenbetriebsform ihre Handlungsfähigkeit.

4.4.6. Haftungs- und steuerrechtliche Aspekte

Haftungsrechtliche Aspekte

Beim Eigenbetrieb sowie der AöR haftet die Stadt Halle (Saale) unmittelbar bzw. aufgrund der Gewährsträgerhaftung (§ 4 Abs. 1 AnstG).

Ertragsteuerliche Beurteilung

Beim Eigenbetrieb handelt es sich um einen so genannten Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Nach Überprüfung der Betriebssatzung durch das zuständige Finanzamt Halle (Saale)-Nord wurde dem Eigenbetrieb mit Datum vom 02. Mai 2008 ein Freistellungsbescheid zur Körperschaft- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2006 erteilt. Die Steuerbefreiung wurde gewährt, weil der Eigenbetrieb ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO verfolgt.

Gemäß der im Entwurf vorliegenden Unternehmenssatzung verfolgt die AöR ebenfalls gemeinnützige Zwecke, so dass hier ebenfalls von einer Steuerbefreiung der AöR ausgegangen werden kann.

Mit dem Finanzamt wurde bereits vereinbart, dass die Unternehmenssatzung im Entwurf vom Finanzamt in Hinblick auf die Gemeinnützigkeit geprüft wird.

Umsatzsteuersteuerliche Beurteilung

Die Leistungen des Bereichs Kindertagesstätten sind von der Umsatzsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung wird Eigenbetrieben in Form von Betrieben gewerblicher Art als auch AöR gewährt.

Insoweit besteht eine umsatzsteuerliche Neutralität der beiden Organisations- bzw. Rechtsformen.

Grunderwerbsteuer

Die im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücke, auf denen sich Kindertagesstätten befinden, die vom Eigenbetrieb bewirtschaftet werden, sind dem Eigenbetrieb als Sondervermögen zugeordnet.

Eine Übertragung (Veräußerung, Einbringung, Erbbaurecht) dieser Grundstücke auf eine zu gründende AöR (oder auch GmbH) unterliegt der Grunderwerbsteuer. Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus dem am Wert des Grund und Bodens (Bodenrichtwert mit Abschlag) und dem ertragsteuerlichen Wert der Gebäude zusammen. Hilfsweise kann der Wert der Grundstücke über ein Gutachten ermittelt werden. Der Steuersatz beträgt 4,5 %.

Die Stadt Halle (Saale) hat im Zuge der Bäderprivatisierung städtische Grundstücke (Bäder, Schwimmhallen) an eine kommunale GmbH veräußert. Auch dieser Vorgang unterlag grundsätzlich der Grunderwerbsteuer. Allerdings konnte im Wege einer verbindlichen Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt erreicht werden, dass keine Grunderwerbsteuer festgesetzt wurde. Hauptargumente hierfür waren nach den uns vorliegenden Unterlagen insbesondere der dauerdefizitäre Charakter des Bäderbetriebs, die vertraglich festgeschriebene Zweckbindung der Grundstücke für den Bäderbetrieb sowie eine vertraglich vereinbarte Rückfallklausel für den Fall der endgültigen Einstellung des Badebetriebs. Diese Aspekte sind auch beim EB Kita und dessen Umwandlung in eine AöR zutreffend, so dass hier auch eine Grunderwerbsteuerbelastung vermeidbar erscheint.

Gegenwärtig befindet sich die Stadt Halle (Saale) bezüglich der grunderwerbsteuerlichen Sachverhalte im Abstimmungsprozess mit dem zuständigen Finanzamt.

5. Schlussbemerkung

Auf der Grundlage einer Analyse nach § 123 Abs. 2 GO LSA ist die Stadt Halle (Saale) zum Ergebnis gekommen, dass die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts für den Betrieb der Kindertagesstätten zulässig ist und diese gegenüber dem Eigenbetrieb Vorteile aufweist.

Anlagen

- Anlage 2 Entwurf der Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts
- Anlage 3 Entwurf des Personalüberleitungsvertrages